

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 1/07 S

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Unfallkasse des Bundes,
Weserstraße 47, 26382 Wilhelmshaven.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Januar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren gegen den Beschluss des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 6. Dezember 2006 - L 6 U 264/06 RG - Prozess-
kostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen den vorstehend genannten Beschluss wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Durch Beschluss vom 6. Dezember 2006 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) die Anhörungsrüge des Klägers gegen das Urteil des LSG vom 19. Dezember 2005 als unzulässig verworfen. Der Kläger wendet sich mit Schreiben vom 28. Dezember 2006 gegen den Beschluss des LSG und beantragt gleichzeitig Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Fachanwalts für dieses Verfahren.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Nach § 177 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) können Entscheidungen des LSG vorbehaltlich des § 160a Abs 1 SGG (Nichtzulassungsbeschwerde) und des § 17a Abs 4 Satz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes (zugelassene Beschwerde in Rechtswegfragen) nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden. Die in § 177 SGG genannten Ausnahmen sind hier nicht gegeben.
- 3 Die Beschwerde muss daher in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.
- 4 Dem gleichzeitig gestellten Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den vorgenannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Satz 1 der Zivilprozessordnung).
- 5 Da dem Kläger keine Prozesskostenhilfe zusteht, war auch der Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

